

## **STELLUNGNAHME**

zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur  
Verordnung zur Sammlung von Erfahrungen im  
Förderprogramm „Schaufenster intelligente Energie  
– Digitale Agenda für die Energiewende“  
(SINTEG-Verordnung - SINTEG-VO)

Berlin, 28. Februar 2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## I. Hintergrund

Im Rahmen des Förderprogramms SINTEG sollen die Anforderungen und Möglichkeiten in einem System mit zeitweilig bis zu 100 Prozent Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in insgesamt fünf „Schaufenstern“ demonstriert werden. Übergeordnetes Ziel ist es, „Blaupausen“ für das künftige Energieversorgungssystem in Deutschland zu erarbeiten.

Zur Sammlung von Erfahrungen im Förderprogramm SINTEG bedarf es in gewisser Hinsicht einer Öffnung des aktuellen Rechtsrahmens. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Sonderregelungen wurde mit § 119 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeführt. Der VKU hat am 5. Oktober 2016 dazu Stellung genommen.

Von der Verordnungsermächtigung gemäß § 119 EnWG möchte die Bundesregierung nun Gebrauch machen und hat den Entwurf für eine entsprechende SINTEG-Verordnung vorgelegt. Der VKU möchte hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrnehmen.

## II. Vorbemerkung

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass eine sachgerechte Bearbeitung des Entwurfs und insbesondere die sinnvollen und notwendigen Abstimmungen mit den Gremien unseres Verbandes eine hinreichende Stellungnahmefrist benötigen.

Gern bieten wir auch unsere Mitarbeit im Vorfeld offizieller Konsultationen an, um kurzfristige Stellungnahmen zu vermeiden.

## III. Inhaltliche Bewertung

Der VKU begrüßt, dass die SINTEG-Teilnehmer in einem vorgelagerten Prozess aufgefordert waren, den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf an Abweichungen im Kontext der jeweiligen Erkenntnisziele zu identifizieren und zu erläutern. Das geht aus der Begründung zum Entwurf hervor. Ziel sollte es nach Ansicht des VKU sein, die von den Teilnehmern lange Zeit geplanten und als erfolgversprechend identifizierten Optimierungsstrategien im Energieversorgungssystem auch tatsächlich erproben zu können. Eine intensive Abstimmung des Ordnungsgebers mit dem Adressatenkreis muss daher sichergestellt und den im Rahmen dieser Konsultation eingebrachten **Anliegen der SINTEG-Teilnehmer eine besondere Beachtung geschenkt** werden.

In diesem Zusammenhang möchte der VKU noch auf folgenden Aspekt hinweisen: Laut Entwurfsbegründung hat die Prüfung durch BMWi und BNetzA ergeben, dass eine Reihe der Begehren der SINTEG-Teilnehmer bereits nach geltendem Recht umsetzbar seien. Andere Anliegen ließen sich durch einen bilateralen Prozess zwischen BNetzA und den Schaufensterregionen klären.

Der VKU kommt aus seinen Gesprächen mit Unternehmen zu dem Schluss, dass selbst Experten in den SINTEG-Regionen - in Anbetracht der hohen Komplexität des Rechtsrahmens - gewisse Handlungsspielräume nicht bekannt waren und regt vor diesem Hintergrund an, diesbezügliche **Erkenntnisse in einem geeigneten Format der gesamten Branche zur Verfügung zu stellen.**

Der Verordnungsentwurf soll den notwendigen rechtlichen Rahmen für Teilnehmer des Förderprogramms SINTEG schaffen, um innovative Ansätze auch erproben zu können. Nach Auffassung des VKU müssen sich Markt und Netz an die Dezentralisierung des Kraftwerksparks und eine veränderte Netznutzung durch die volatile Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien einerseits und die entsprechende Flexibilisierung von Erzeugung und Verbrauch andererseits anpassen. Die exponentiell steigenden Kosten für Redispatch und Einspeisemanagement zeigen, dass Strommarkt und Stromnetz (noch) nicht zusammenpassen und koordiniert werden müssen. Volkswirtschaftlich erstrebenswert ist dabei eine Optimierung im energiewirtschaftlichen Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit, der der geltende Gesetzesrahmen heute zum Teil entgegensteht. Ziel des VO-Entwurfes muss es daher sein, die Grundlagen zu schaffen, damit ein **geeigneter Einsatz von Flexibilität im Netz und ein optimales Zusammenspiel von Netz und Markt im Spannungsfeld dezentral/zentral erprobt werden können.**

Die Verordnungsermächtigung aus § 119 EnWG erlaubt daher den Erlass von Sonderregelungen, die eine Steigerung der Nutzung lokaler Stromüberschüsse vor Ort durch Flexibilitätskonzepte ermöglichen und u. a. dazu verhelfen, die heute fast täglich erforderlichen markt- und netzbezogenen Eingriffe von Netzbetreibern zu vermeiden. **Diesen Erwartungen wird der Verordnungsentwurf leider nicht gerecht.**

In den Fokus des Verordnungsentwurfs werden lediglich Kosten im Zuge von Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen gestellt. Dabei bleiben Nachteile, die im aktuellen Rechtsrahmen bei einem regulären Betrieb von bspw. Power-to-X-Anlagen, Fernwärmesystemen oder auch Quartierskonzepten entstehen, sogar unberücksichtigt. Zudem wird nicht vollends sichergestellt, dass die Erstattung von Nachteilen nicht zu Lasten von Letztverbrauchern in den SINTEG-Netzgebieten erfolgt.

Nach Einschätzung des VKU ist die **Lücke zu schließen zwischen der Verordnungsermächtigung gemäß § 119 EnWG und den Regelungen des Verordnungsentwurfs zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile**, die „Teilnehmern“ aufgrund der Projektstätigkeit entstehen. Lokale Maßnahmen, die markt- und netzbezogene Eingriffe von Netzbetreibern nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 14 EEG vermeiden helfen, sind fälschlicherweise nicht Gegenstand des Verordnungsentwurfs (siehe auch „Zu § 6“).

Das Erproben volkswirtschaftlich sinnvoller Optimierungsstrategien der Marktakteure und - entsprechend - die Ableitung geeigneter Rahmenbedingungen (z. B. Anreize für lokale Flexibilitätskonzepte und Beseitigung vorhandener Hemmnisse) bleibt dadurch weiterhin verwehrt. **Dem Anspruch einer Experimentierklausel wird der Gesetzesentwurf nach Einschätzung des VKU somit nicht gerecht.**

#### Zu § 2 Begriffsbestimmung

Laut Absatz 2 Nr. 3 ist unter dem Begriff „**Projektstätigkeit**“ u. a. die Umwandlung von Strom in einen anderen Energieträger zu verstehen. Der VKU geht davon aus, dass damit die Zwischenspeicherung von Strom (im stationären und mobilen Speicher) im rechtlichen Sinne abgedeckt ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir um entsprechende Ergänzung.

Das BMWi erwartet laut Entwurfsbegründung jährlich ca. 40 Fälle für Erstattungszahlungen. Es stellt sich die Frage, wie mit den zahlreichen Netznutzern umgegangen werden soll, die z. B. über ein intelligentes Messsystem im Projekt eingebunden werden sollen. Gemäß Absatz 2 Nr. 4 sind unter dem Begriff „**Teilnehmer**“ Zuwendungsempfänger, Unterauftragnehmer oder assoziierte Partner subsummiert. Zahlreiche **Praxisteilnehmer** in den Schaufenstern, wie z. B. Haushalts-, Gewerbe- oder auch Industriekunden, finden sich nicht unter den Begriffsbestimmungen. Hier fehlt eine entsprechende **Definition**, damit diese von den Ausnahmetatbeständen auch Gebrauch machen können.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben die Netzbetreiber, die nicht gleichzeitig Teilnehmer sind. Diese könnten dennoch wirtschaftliche Nachteile erleiden, die kompensiert werden müssen.

#### Zu § 6 Ansprüche eines Teilnehmers auf Erstattung wirtschaftlicher Nachteile

Absatz 2 deckt nicht die **Fälle aus der Verordnungsermächtigung gemäß § 119 EnWG** ab. Es fehlt die Erstattung wirtschaftlicher Nachteile von Teilnehmern und Praxisteilnehmern bei Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 Nr. 2 EnWG. Dies sind Maßnahmen, die netz- und marktbezogene Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 14 EEG vermeiden und sollten aus o. g. Gründen **in den Anwendungsbereich der SINTEG-VO** aufgenommen werden.

Auch bietet der Verordnungsentwurf keine Möglichkeit für Teilnehmer die Projektstätigkeiten in abgestimmten Zeiträumen zu testen, sondern lässt die Forschungs- und Entwicklungsarbeit nur im Zusammenhang mit netzkritischen Situationen zu. Zeiträume zur Erprobung von Maßnahmen sind jedoch insbesondere außerhalb kritischer Netzsituationen erforderlich und sollten durch die SINTEG-Verordnung gewährleistet werden.

### Zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile gemäß § 7, 8 und 9

Die Verordnung sollte grundsätzlich sicherstellen, dass kein Marktteilnehmer in den SINTEG-Regionen durch die Projektstätigkeit besser oder schlechter gestellt wird, als ohne.

Zum Zwecke der Praktikabilität sollten auf der einen Seite **Vereinfachungen und Standardisierungen** angestrebt werden, damit die Prozesse zur Erstattung wirtschaftlicher Nachteile auch abbildbar sind.

Auf der einen Seite müssen signifikante Mehrbelastungen der Teilnehmer **zeitnah kompensiert** werden, um deren Projektteilnahme auch sicherzustellen.

Die SINTEG-Verordnung sollte mit Blick auf dieses Spannungsfeld erneut überprüft werden.

### Regelung für Kosten der Netzbetreiber erforderlich

Der Entwurf der SINTEG-Verordnung sieht in den §§ 6 bis 12 bisher nicht vor, wie **Netzbetreiber mit wirtschaftlichen Vor- und Nachteilen** umgehen sollen.

Für Netzbetreiber ist es wesentlich, dass im Rahmen der Experimentierklausel tatsächlich entstandene Kosten, die nicht von Erlösen gedeckt wurden, nicht zu einer Belastung ihres EBIT führen. Verbleibende Überschüsse der Kosten über die Erlöse, die nicht vom Projektträger erstattet werden, sollten entweder über eine bundesweite Umlage gemäß § 24 S. 2 Ziffer 4 EnWG verteilt oder zumindest in der Erlösobergrenze gemäß § 11 Absatz 2 Nr.1 ARegV berücksichtigt werden können. Ziel ist es, den Netzbetreiber im Ergebnis neutral zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass bei Netzbetreibern auch wirtschaftliche Nachteile außerhalb der in § 6 festgelegten Zeiträume – z.B. wenn die Maßnahme zu einer Bildung von Rückstellungen beim Netzbetreiber führt - entstehen können. Hier sollte eine Regelung in der SINTEG-VO ergänzt werden.

### **Ansprechpartner/-in im VKU**

#### **Bereich Energiesysteme und Erzeugung**

Jürgen Weigt  
Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien  
E-Mail: [weigt@vku.de](mailto:weigt@vku.de)  
Tel: 030 58580 387

#### **Bereich Netzwirtschaft**

Stephanie Risch  
Fachgebietsleiterin Stromnetze  
E-Mail: [risch@vku.de](mailto:risch@vku.de)  
Tel: 030 58580 198